



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Luxemburg , den 21. Oktober 2004
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2003/0274 (COD)**

**12029/1/04
REV 1 ADD 1**

**CULT 60
CODEC 964**

BEGRÜNDUNG DES RATES

Betr.: Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 21. Oktober 2004 im Hinblick auf den Erlass eines Beschlusses des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses 1419/1999/EG über die Einrichtung einer Gemeinschaftsaktion zur Förderung der Veranstaltung "Kulturhauptstadt Europas" für die Jahre 2005 bis 2019

BEGRÜNDUNG DES RATES

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat dem Europäischen Parlament und dem Rat am 17. November 2003 einen auf Artikel 151 des EG-Vertrags gestützten Vorschlag für einen Beschluss zur Änderung des Beschlusses 1419/1999/EG über die Einrichtung einer Gemeinschaftsaktion zur Förderung der Veranstaltung "Kulturhauptstadt Europas" für die Jahre 2005 bis 2019 unterbreitet.
2. Das Europäische Parlament hat in erster Lesung am 22. April 2004 Stellung genommen. Die Kommission hat am 29. April 2004 mündlich ihren geänderten Vorschlag vorgestellt.
3. Der Ausschuss der Regionen hat am 21. April 2004 Stellung genommen.¹
4. Der Rat hat am 21. Oktober 2004 im Einklang mit Artikel 251 Absatz 2 des EG-Vertrags einen gemeinsamen Standpunkt festgelegt.

II. ZIELSETZUNG DES VORSCHLAGS

Mit dem Vorschlag soll den neuen Mitgliedstaaten ermöglicht werden, an der Veranstaltung "Kulturhauptstadt Europas" teilzunehmen, ehe die Geltungsdauer des Beschlusses im Jahr 2019 endet. Die bisherige Reihenfolge der Mitgliedstaaten, die Benennungen vornehmen können, wird nicht geändert; stattdessen wird ein neues System geschaffen, nach dem ab dem Jahr 2009 jeweils zwei Mitgliedstaaten Städte benennen können, so dass zwei Kulturhauptstädte in den Mitgliedstaaten ausgewählt werden können.

III. ANALYSE DES GEMEINSAMEN STANDPUNKTS

1. Allgemeine Bemerkungen

Der Rat hat keine Änderungen des Kommissionsvorschlags vorgenommen.
Die Kommission hat eine der fünf vom Parlament vorgeschlagenen Abänderungen (Abänderung 1) vollständig übernommen.

¹ ABl. C 121 vom 30.04.2004, S. 15.

2. Abänderungen des Europäischen Parlaments

2.1. Vom Rat gebilligte Abänderungen

Der Rat hat die vom Parlament vorgeschlagene und von der Kommission übernommene Abänderung (Abänderung 1) ohne Abstriche gebilligt.

2.2. Vom Rat nicht übernommene Abänderungen

Der Rat hat wie die Kommission die Auffassung vertreten, dass die Abänderungen 2, 3 4 und 5 den Anwendungsbereich des Vorschlags überschreiten; er hielt es nicht für zweckdienlich, diese Abänderungen zu übernehmen.

IV. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Der Rat hält seinen gemeinsamen Standpunkt für ausgewogen und ist der Auffassung, dass er dem wichtigsten Ziel des Kommissionsvorschlags ohne Einschränkungen entspricht und somit die möglichst baldige Beteiligung der neuen Mitgliedstaaten an der Veranstaltung "Kulturhauptstadt Europas" erleichtert.
